

8. Wahlperiode

(Zu 8/2109)

20. 01. 82

Antwort

des Justizministeriums

**auf die Kleine Anfrage des Abg. Enderlein FDP/DVP
— Drucksache 8/2109 vom 1. Dezember 1981**

**Erschießung des italienischen Staatsbürgers Vincenzo Severino
durch die Polizei in Schwäbisch Gmünd**

Die Kleine Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Ermittlungsstand der Staatsanwaltschaft über die Umstände, die am 22. Oktober 1981 in Schwäbisch Gmünd zum Tode des italienischen Staatsbürgers Vincenzo Severino geführt haben, der von einem Polizisten erschossen worden ist?
2. Trifft es zu, daß der getötete Severino und sein Begleiter bei der Festnahme keinen Widerstand geleistet haben und unbewaffnet waren?
3. Warum wurde das italienische Generalkonsulat erst nach 12 Tagen auf eigene Anfrage hin offiziell über diesen Vorgang informiert?
4. Warum wurde die Durchsuchung der Wohnung des Erschossenen vier Stunden nach dem tödlichen Ereignis ohne Durchsuchungsbefehl vorgenommen, obwohl es sich nach polizeilichen Angaben um eine wohl vorbereitete Aktion gehandelt hat?
5. Trifft es zu, daß bei der Durchsuchung weder bei den beiden Personen noch im Pkw noch in der Wohnung das vermutete Haschisch gefunden wurde?
6. Wie ist es zu erklären, daß der Getötete von seiten der Polizei zunächst als polizeibekannt, dann nur als „interessant“ und nun wieder als hinreichend verdächtig bezeichnet wird?

01. 12. 81

Enderlein FDP/DVP

Mit Schreiben vom 13. Januar 1982 Nr. 410 E—418/81 beantwortet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die staatsanwaltschaftlichen und die polizeilichen Ermittlungen über die Umstände, die am 22. Oktober 1981 in Schwäbisch Gmünd zum Tode des italienischen Staatsbürgers Vincenzo S. durch einen Schuß aus der Dienstwaffe des beschuldigten Polizeimeisters Klaus-Jürgen B. führten, sind weitgehend abgeschlossen. Es steht allerdings noch das schriftliche Gutachten des Bundeskriminalamts in Wiesbaden zur Schußentfernung aus, dessen wesentlicher Inhalt bereits fernmündlich voraus erfragt wurde. Am 10. Dezember 1981 wurden noch vier Zeugen von dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Ellwangen vernommen. Deshalb konnte auch der Abschlußbericht der Landespolizeidirektion Stuttgart II, die mit den kriminalpolizeilichen Ermittlungen beauftragt worden war, noch nicht vorgelegt werden. Mit dessen Vorlage wird seitens der Staatsanwaltschaft Ellwangen jedoch bis Ende 1981/Anfang 1982 gerechnet.

Derzeit ist von folgendem Ermittlungsstand auszugehen:

Aufgrund einer Telefonüberwachung, die in einem Ermittlungsverfahren gegen den gesondert verfolgten Walter E. wegen des Verdachts des fortgesetzten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln richterlich angeordnet worden war, ging die Kriminalaußenstelle Schwäbisch Gmünd davon aus, daß der italienische Staatsangehörige Vincenzo S. am Abend des 22. Oktober 1981 Betäubungsmittel nach Schwäbisch Gmünd bringen und dort Walter E. übergeben würde. Deshalb wurde Vincenzo S. am 22. Oktober 1981 abends ab seinem Wohnort Ebersbach/Fils von Beamten des Mobilen Einsatzkommandos (MEK) der Landespolizeidirektion Stuttgart I mit drei Fahrzeugen observiert. Die Observierung durch das MEK war durch die Kriminalaußenstelle Schwäbisch Gmünd angefordert worden. Gegen 18.00 Uhr fuhr Vincenzo S. mit seinem Schwager Donato A., der das Fahrzeug lenkte, in seinem Pkw VW-Golf in Ebersbach von seiner Wohnung weg. Da der beabsichtigte Zugriff durch die observierenden MEK-Kräfte auf der Fahrt von Ebersbach nach Schwäbisch Gmünd nicht möglich war, erfolgte dieser Zugriff erst am Ortsbeginn von Schwäbisch Gmünd in der Eutighofer Straße. Der Pkw-Golf wurde von den eingesetzten Polizeifahrzeugen in der Weise gestoppt, daß ein MEK-Fahrzeug sich vor den observierten Pkw setzte, ein zweites Fahrzeug dahinter blieb und das dritte MEK-Fahrzeug, von dem aus der eigentliche Zugriff erfolgen sollte, sich links neben den Pkw-Golf mit Donato A. und Vincenzo S. setzte. Das Anhalten bzw. das Stoppen dieses Pkw-Golf geschah langsam und ohne Besonderheiten. Als alle Fahrzeuge zum Stehen gekommen waren, sprangen aus dem links neben dem Pkw-Golf haltenden MEK-Fahrzeug dessen Insassen PM B. und PM W. heraus. Da Vincenzo S. nach bisherigen Erkenntnissen als möglicherweise bewaffnet galt, benutzten die beiden Beamten PM B. und PM W. zur Eigensicherung ihre Dienstpistolen. Während PM W. die Fahrertür des Pkw-Golf aufriß, riß der um den Pkw vorne herumgegangene PM B. die Beifahrertür auf und rief dem auf dem Beifahrersitz sitzenden Vincenzo S. zu: „Polizei, aussteigen!“ In diesem Moment löste sich aus der Dienstpistole des PM B. ein Schuß. Von diesem Schuß wurde — wie die von Prof. Dr. Rauschke vom Gerichtsmedizinischen Institut der Stadt Stuttgart vorgenommene Obduktion ergab — Vincenzo S. auf dem Beifahrersitz sitzend am Rücken im Bereich des linken Schulterblattes getroffen. Die Kugel trat unterhalb des linken Schlüsselbeins auf der Vorderseite wieder aus dem Körper von Vincenzo S. aus und traf noch den auf dem Fahrersitz sitzenden Donato A. oberhalb des rechten Handgelenks, wo sie stecken blieb.

Bei seinem Weg durch den Körper von Vincenzo S. hatte das Projektil dessen Lungenarterie und dessen Hauptschlagader durchbohrt. Infolgedessen kam es zu einer akuten Massenblutung in den Brustraum, die schon nach Sekunden Handlungsunfähigkeit von Vincenzo S. zur Folge hatte und nach wenigen Minuten zu seinem Tod führte. Bis zum Eintreffen des herbeigerufenen Notarztes führte PM B. an Vincenzo S., den er ersichtlich nur für bewußtlos hielt, lebensrettende Maßnahmen durch Mund-zu-Mund-Beatmung durch. Der Notarzt ließ Vincenzo S. zwar noch ins Krankenhaus transportieren, wo jedoch bei seinem Eintreffen nur noch sein Tod festgestellt werden konnte. Der Pkw-Fahrer Donato A. wurde gleichfalls ins Krankenhaus „Spital zum Heiligen Geist“ in Schwäbisch Gmünd eingeliefert, wo er noch in der Nacht operativ behandelt wurde.

Der Polizeibeamte PM B., aus dessen Waffe sich der Schuß gelöst hatte, war in der Nacht nicht vernehmungsfähig. Er mußte mit einem Schock im Krankenhaus ärztlich behandelt werden. Von dort wurde er am anderen Morgen in nervenärztliche Behandlung überwiesen. Am 4. November 1981 wurde er dann vom zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Ellwangen und einem Sachbearbeiter der LPD Stuttgart II in Anwesenheit seines Verteidigers eingehend zur Sache vernommen. Zu der Frage, wie es zu der Abgabe des Schusses aus seiner Dienstwaffe gekommen sei, hat PM B. angegeben, er habe nach dem Aussteigen aus seinem Fahrzeug mit der rechten Hand die Pistole erfaßt, sie aus dem Holster gezogen und während des Laufs zur Beifahrertür des Pkw-Golf in die linke Hand gewechselt, mit der rechten Hand habe er sodann die Beifahrertür ziemlich weit aufgerissen und sogleich danach „Polizei, aussteigen“ gerufen. In diesem Augenblick habe er die Pistole in der linken Hand gehalten, wobei er den Arm nach unten eingesteckt habe, so daß die Mündung der Waffe zum Boden gezeigt habe. Der Beifahrer Vincenzo S. habe daraufhin sofort ruckartig die Tür zugerissen. Da er (PM B.) zuvor zwischen Tür und Fahrzeug gestanden habe, sei er von der sich schließenden Fahrzeugschleuse an der rechten Körperseite im Bereich des Oberarms und der Schulter erfaßt und gegen den Fahrzeugholm gedrückt worden. Bei dem Versuch, sich abzufangen, habe er instinktiv seinen linken Arm nach oben genommen, um sich abzustützen; dabei sei er auch mit einem Teil des Fahrzeugs — Türholm oder Sitz — in Verbindung gekommen bzw. daran angeschlagen. In diesem Augenblick, in dem er praktisch zwischen Fahrzeugschleuse und Türrahmen eingeklemmt gewesen sei, habe es „geknallt“. Trotz des Knalles habe er zu diesem Zeitpunkt nicht gewußt, daß der Schuß aus seiner Pistole gestammt habe. Den Griffspannhebel seiner Dienstpistole habe er bis zu dem Zeitpunkt, als er selbst „Polizei, aussteigen“ gerufen habe, nicht gedrückt; ihm sei auch nicht in Erinnerung, daß er ihn danach bewußt gedrückt habe.

Die Richtigkeit dieser Einlassungen des Beschuldigten PM B. ist noch nicht abschließend überprüft. Mehrere Rekonstruktionsversuche des Vorfalls unter Berücksichtigung der Einlassung des Beschuldigten PM B. und des fernmündlich vom Bundeskriminalamt übermittelten Ergebnisses über die vermutliche Schußentfernung wurden zwischenzeitlich unternommen, die aber noch nicht abgeschlossen sind.

Der Zeuge Donato A. — der Fahrer des Pkw-Golf, der durch den Schuß aus der Dienstpistole des PM B. eine Steckschußverletzung am rechten Unterarm erlitt — hat angegeben, daß möglicherweise zwei Schüsse gefallen seien, und im übrigen erklärt, er sei sich hundertprozentig sicher, daß sein Schwager Vincenzo S. reglos sitzen geblieben sei, als die Türen aufgerissen wurden und gerufen wurde: „Polizei, aussteigen!“ Er halte es für ausgeschlossen, daß sein Schwager Vincenzo S. die Tür wieder zugerissen habe.

Was die Anzahl der abgegebenen Schüsse betrifft, so haben sämtliche Zeugen des Vorfalles — Polizeibeamte und Privatpersonen — über-

einstimmend angegeben, nur einen Schuß gehört zu haben; auch die Untersuchungen am Tatort und eine Überprüfung des Pkw-Golf haben keinerlei Hinweise für einen zweiten Schuß ergeben. Auch eine Überprüfung der Anzahl der Patronen, die PM B. dienstlich im Besitz hatte, hat bestätigt, daß nur ein Schuß abgegeben wurde.

Was das Verhalten des Vincenzo S. beim Öffnen der Beifahrertür durch PM B. betrifft, stehen die Angaben des Zeugen Donato A. den Angaben des Beschuldigten PM B. gegenüber. Ob insoweit eine endgültige Klärung möglich erscheint, wird erst nach vollständigem Abschluß der Ermittlungen entschieden werden können.

Zu 2.:

Es trifft zu, daß der getötete Vincenzo S. und sein Schwager Donato A. bei der Festnahme nicht bewaffnet waren. Donato A. hat auch keinen Widerstand geleistet. Bezüglich des Verhaltens des Vincenzo S. wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 1 verwiesen.

Zu 3.:

Da die Ehefrau des getöteten Vincenzo S. in Ebersbach auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei unter Einschaltung eines italienischen Geistlichen vom Tode ihres Ehemannes unterrichtet worden war, wurde eine förmliche Unterrichtung des italienischen Generalkonsulats von der Staatsanwaltschaft Ellwangen und den beteiligten Polizeidienststellen zunächst nicht erwogen. Dabei wurde übersehen, daß nach Artikel 37 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II, S. 1585) eine Verpflichtung zur Benachrichtigung der zuständigen konsularischen Vertretung bestanden hätte. Als dies nachträglich bekannt wurde, wurde das italienische Generalkonsulat am 12. November 1981 fernmündlich und schriftlich von der Staatsanwaltschaft Ellwangen vom Tode des Vincenzo S. offiziell unterrichtet. Für die versehentlich verspätete Benachrichtigung hat sich der Ministerialdirektor des Justizministeriums am 16. November 1981 bei dem italienischen Generalkonsul entschuldigt.

Zu 4.:

Wie bereits oben unter 1. dargelegt, mußte die Polizei aufgrund der bei der richterlich angeordneten Telefonüberwachung erhaltenen Informationen davon ausgehen, daß Vincenzo S. am Abend des 22. Oktober 1981 Betäubungsmittel nach Schwäbisch Gmünd bringen und dort dem gesondert Verfolgten Walter E. übergeben würde. Durch den Zugriff der eingesetzten Polizeikräfte sollten auch die vermutlich im Pkw mitgeführten Betäubungsmittel sichergestellt werden. Eine Wohnungsdurchsuchung war zu diesem Zeitpunkt nicht beabsichtigt. Die Erforderlichkeit einer Durchsuchung der Wohnung des Vincenzo S. und seines Schwagers Donato A. ergab sich jedoch nach dem Vorfall, nachdem in dem Pkw keine Betäubungsmittel gefunden worden waren (vgl. dazu unter 5.). Wegen Gefahr im Verzuge wurde daher die sofortige Durchsuchung der Wohnungen auch ohne vorherigen richterlichen Durchsuchungsbefehl durch den zuständigen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Ellwangen angeordnet, da nach den vorliegenden Erkenntnissen (insbesondere aufgrund der durchgeführten Telefonüberwachung) nach wie vor davon auszugehen war, daß Vincenzo S. und Donato A. zur Abwicklung eines Betäubungsmittelgeschäfts nach Schwäbisch Gmünd gekommen waren und deshalb die Durchsuchung der Wohnungen möglicherweise zur Auffindung von Beweismitteln, insbesondere von Betäubungsmitteln, führen würde. Den Ermittlungsbehörden erschien es jedoch angebracht, bei der

Durchführung dieser Wohnungsdurchsuchungen bisher noch nicht beteiligte Polizeikräfte einzusetzen, die erst alarmiert werden mußten. Hieraus erklärt sich die in der Kleinen Anfrage angesprochene Zeitspanne von vier Stunden.

Zu 5.:

Es trifft zu, daß weder bei Vincenzo S. und Donato A. noch in dem von ihnen benutzten Pkw noch in ihren Wohnungen die vermuteten Betäubungsmittel gefunden wurden. Der bei der Durchsuchung des Pkws von Vincenzo S. eingesetzte Rauschgiftspürhund — die Durchsuchung fand noch in der Nacht vom 22. auf 23. Oktober 1981 statt — hat jedoch heftig und positiv reagiert. Dies läßt den Schluß zu, daß sich in diesem Fahrzeug schon Rauschgift befunden haben muß. Ein weiterer Rauschgiftspürhund wurde bei den Wohnungsdurchsuchungen eingesetzt. Auch dieser hat positive Reaktionen gezeigt. Aus der Wohnung von Vincenzo S. wurden eine Plastikbriefwaage, ein Stück Leinen, eine Plastiktragetasche und Erdproben aus einem in den Fußboden im Schlafzimmer eingelassenen Versteck sichergestellt. Eine Untersuchung dieser Gegenstände durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg hat ergeben, daß sich an sämtlichen Gegenständen Antragungen von Haschisch bzw. Haschischpulver, Reste von Haschisch oder Beimengen von Haschisch befanden. In dem Versteck im Fußboden des Schlafzimmers von Vincenzo S. wurde auch eine Pistole Kaliber 7,65 mm mit dazugehöriger Munition gefunden, an welcher sämtliche Nummern, die einen Herkunftsnachweis ermöglicht hätten, unkenntlich gemacht waren.

Ein am 29. Oktober von der Kriminalpolizei vernommener Zeuge hat darüber hinaus angegeben, Vincenzo S. habe ihm im März 1981 Heroin zum Kauf angeboten und dann ab Frühsommer 1981 wiederholt mit ihm (dem Zeugen) über den Verkauf größerer Mengen Haschisch verhandelt, wobei Vincenzo S. bei einem der Treffen auch eine Pistole dabei gehabt habe. Im Mai 1981 habe Vincenzo S. dann an den Zeugen in Ebersbach 5 bis 10 g Haschisch als Probe übergeben; eine weitere Probe habe der Zeuge von Vincenzo S. im Juni 1981 erhalten. Vincenzo S. habe einen Grammpreis von 8 DM und bei Abnahme von über 1 Kilogramm Haschisch einen Grammpreis von 7 DM verlangt. Im Juni 1981 habe Vincenzo S. dann 100 g Haschisch zum Preis von 750 DM an den Zeugen verkauft. Diese Angaben aus einer polizeilichen Vernehmung hat der Zeuge dann am selben Tage bei einer richterlichen Vernehmung durch das Amtsgericht Esslingen wiederholt bestätigt.

Zu 6.:

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft Ellwangen ist der getötete Vincenzo S. weder von der Staatsanwaltschaft noch von der Polizei als „polizeibekannt“ bezeichnet worden. Insoweit sei eine erste Presseerklärung in der Nacht zum 22. auf 23. Oktober 1981 in Schwäbisch Gmünd von den beiden anwesenden Pressevertretern ersichtlich falsch verstanden bzw. unrichtig interpretiert worden. In dieser Presseerklärung war nur ganz allgemein davon die Rede, daß das Anhalten des Fahrzeuges in der Eutighofer Straße in Schwäbisch Gmünd „im Zuge der Durchführung von Ermittlungen gegen polizeibekannte Rauschgiftthändler“ erfolgt war. In einer gemeinsamen Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Ellwangen und der Landespolizeidirektion Stuttgart II in Stuttgart am Abend des 23. Oktober 1981 gab Kriminaloberrat Müller von der LPD Stuttgart II auf die Frage eines Pressevertreters, ob die beiden Italiener schon einmal wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz inhaftiert waren, dann folgende Erklärung ab:

„Ich muß Sie um Verständnis bitten, daß ich natürlich mit Rücksicht auf noch laufende Ermittlungen im Bereich Rauschgift hier keine Einzelheiten darlegen darf, aber soviel, glaube ich, ist erlaubt zu sagen, daß der leider getötete Italiener für die Polizei kein Unbekannter war, auch nicht im Bereich Rauschgiftkriminalität.“

Auf die weitere Frage eines Pressevertreters ob beide (italienische Staatsangehörige) wegen Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz vorbestraft seien, wurde geantwortet:

„Wir müssen hier außerordentlich vorsichtig sein. Ich würde einmal den Fahrer ausklammern wollen. Hinsichtlich des Getöteten kann man es vielleicht so umreißen, daß wir sagen, daß er in diesem Bereich für die Polizei ein interessanter Mann war.“

Schließlich wurde auf die Feststellung eines Pressevertreters, daß es (gegen den Getöteten) noch keine Gerichtsverhandlung gegeben habe, erklärt:

„Das spricht dennoch nicht dagegen, daß er hier in diesem Bereich außerordentlich aktiv gewesen sein könnte.“

Bei der ersten Presseerklärung aus der Nacht vom 22. zum 23. Oktober 1981 wurden nach Angaben der Staatsanwaltschaft Ellwangen noch bewußt vorsichtige Formulierungen benutzt, weil die Ermittlungen sich erst in einem Anfangsstadium befanden und deshalb noch keine endgültigen Aussagen gemacht werden konnten. Insbesondere konnten die bisherigen Erkenntnisse über Vincenzo S. und der Anlaß des polizeilichen Vorgehens deshalb noch nicht bekanntgegeben werden, weil die Ermittlungen gegen Walter E., den Abnehmer des von Vincenzo S. zuliefernden Rauschgiftes, im Gange waren und nicht gefährdet werden sollten. Aufgrund der inzwischen vorliegenden Angaben des vorstehend unter Ziffer 5 erwähnten Zeugen erschien es den Ermittlungsbehörden dann aber gerechtfertigt, in einer gemeinsamen Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Ellwangen und der Landespolizeidirektion Stuttgart II vom 23. November 1981 die gemeinsame Auffassung von Staatsanwaltschaft und Polizei dahingehend zusammenzufassen, „daß hinreichende Anhaltspunkte und genügend Veranlassung bestanden, S. unter Verdacht zu nehmen.“

Dr. Eyrich
Justizminister